



Europäische Kommission
Steuern und Zollunion

DBA Politik Europäische Initiativen und Projekte

Uwe Ihli

Bereichsleiter Körperschaftsteuerrichtlinien und Gemeinsame
Konsolidierte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage

Symposium zur DBA-Politik
Bundessteuerberaterkammer 10. Oktober 2011

Überblick

Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer- Bemessungsgrundlage (GKKB)

- Planung und aktueller Stand
- Einfluss auf Doppelbesteuerungsfragen innerhalb der EU und zu Drittstaaten
- Switch-over Klausel

Quellensteuern in der EU

- Inbound-Regeln
- Outbound-Regeln



GKKB – Planung und aktueller Stand

- EP: Berichterstatter benannt (Frau M. Thyssen)
- WSA: Berichterstatter benannt (Herr J. Wuermeling) –
Berichtsentwurf in Arbeit
- ADR: Berichtserstatter benannt (Herr G. Grass) –
Berichtsentwurf in Arbeit
- Rat: Der Richtlinienvorschlag wurde bereits in 3
Sitzungen unter ungarischem und 2
Sitzungen unter polnischem Vorsitz
diskutiert. Die nächste Sitzung ist am 11.
Oktober 2011.



GKKB – Planung und aktueller Stand

- Nationale Parlamente (NP):
9 NP haben negativ begründete Stellungnahmen gemäß Protokoll Nr. 2 „Über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ zum GKKB Vorschlag abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmen hat mit 13 nicht den Schwellenwert von 18 Stimmen für eine formelle Überprüfung des Entwurfs erreicht. Link:
<http://www.europarl.europa.eu/activities/committees/noticeMembers.do?language=EN&committeeBean.comId=2874>

Begründungen:

- Mangelhafte Kostenfolgenabschätzung
 - Fehlende Gesetzesgrundlage
 - Allgemeine technische Mängel im Vorschlag
 - Kein ausreichender Schutz des nationalen Körperschaftsteueraufkommens durch optionale GKKB
-
- Kein Mitgliedstaat hat einen allgemeinen Vorschlag zur Beseitigung der mit dem Richtlinien-Vorschlag anzugehenden Probleme durch Maßnahmen auf nationaler Ebene abgegeben.



GKKB – Planung und aktueller Stand (Deutsch-Französisches Projekt im KöSt-Bereich (1))

Am 17. August 2011 haben Präsident Sarkozy und Kanzlerin Merkel an den EU Präsidenten van Rompuy geschrieben:

Die Mitgliedstaaten sollten sich darum bemühen, die Verhandlungen über den Vorschlag der Kommission zu einer "gemeinsamen konsolidierten Körperschaftssteuerbemessungsgrundlage" vor Ende des Jahres 2012 abzuschließen.

Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sollten bereit sein, eine verstärkte Zusammenarbeit zur Erzielung weiterer Fortschritte bei der Steuerkoordinierung in Erwägung zu ziehen.



GKKB – Planung und aktueller Stand (Deutsch-Französisches Projekt im KöSt-Bereich (2))

Am 17. August 2011 haben Präsident Sarkozy und Kanzlerin Merkel an den EU Präsidenten van Rompuy geschrieben (fortgesetzt)

- Im Hinblick auf das 50-jährige Jubiläum des Elyséevertrags haben wir unsere Wirtschafts- und Finanzminister gebeten, Vorschläge im Hinblick auf die Konvergenz und erhöhte Wettbewerbsfähigkeit unserer Volkswirtschaften zu erarbeiten.

Wir haben sie insbesondere gebeten, einen Vorschlag für eine gemeinsame Unternehmenssteuer unserer beiden Länder zu erarbeiten, einschließlich einer Harmonisierung der Bemessungsgrundlage und der Steuersätze. Dieser soll ab 2013 umgesetzt werden.



GKKB – Einfluss auf Doppelbesteuerungsfragen innerhalb der EU und zu Drittstaaten

- Innerhalb der EU haben die Regeln der Richtlinie ggü. entgegenstehende Regeln in Doppelbesteuerungsabkommen Vorrang.
- Ansonsten bleiben die Regeln der DBA unberührt.
- Grundsätzlich: Freistellung von Quellensteuern auf Gewinne, Zinsen und Lizenzgebühren innerhalb einer GKKB-Gruppe
Spezieller Vorteil: Ausweitung der Freistellungsregelung der Mutter-Tochter Richtlinie für erhaltene Gewinne auch auf Portfolioinvestitionen für GKKB Unternehmen (ohne Schwellenwertvoraussetzung!)
- Quellensteuern auf Zinsen und Lizenzgebühren an Empfänger außerhalb der Gruppe werden auf Basis von DBA erhoben und zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt (Artikel 77).
- Quellensteuern auf Gewinnausschüttungen an Empfänger außerhalb der Gruppe werden auf Basis von DBA erhoben und nicht aufgeteilt (Umkehrschluss aus Artikel 77).



GKKB – Einfluss auf Doppelbesteuerungsfragen innerhalb der EU und zu Drittstaaten

- Soweit sich aus DBA mit Drittstaaten Besteuerungsrechte der Mitgliedstaaten ergeben, die mit den Vorschriften in der GKKB Richtlinie kollidieren, werden diese für die Mitgliedstaaten entsprechend eingeschränkt. Für Drittstaatsvertragsparteien bedeutet die GKKB- RL keine Einschränkung der Abkommensregeln.
- Grundsätzlich: Freistellung bei der Besteuerung von vereinnahmten Gewinnausschüttungen, Veräußerungserlösen von Beteiligungen und Betriebsstätteneinkünfte in einem Drittstaat (Artikel 11).
- Aber: Mindeststeuerbelastung im Drittstaat.



GKKB – Switch-over Klausel

- Nach Artikel 73 kommt es zwingend zu einem Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode falls:
die steuerliche Belastung im Drittstaat, *weniger als 40% des durchschnittlichen anwendbaren gesetzlichen Körperschaftsteuersatzes der Mitgliedstaaten*‘ beträgt (ca. 9,8% als Mindestsatz) oder *‘einer Sonderregelung unterliegt, die eine Besteuerung zu einem wesentlich geringeren Steuersatz als nach der allgemeinen Regelung*‘ vorsieht (abgeleitet aus den Grundsätzen des Verhaltenskodex gegen den schädlichen Steuerwettbewerb).



Quellensteuern in der EU - Inbound Regeln

- Im Binnenmarkt können Gewinne innerhalb eines Konzerns quellensteuerfrei (ausschüttende Gesellschaft) und steuerbefreit (bei der empfangenden Gesellschaft) weitergeleitet werden.
- Einige Staaten/Territorien erlauben allerdings den Zufluss von unbesteuerten und niedrig besteuerten Gewinnen aus Drittstaaten ohne Nachbesteuerung im Binnenmarkt.
- Eine angemessene Besteuerung dieser Gewinne in der EU erfordert eine abgestimmte DBA Politik aller Mitgliedstaaten:
Freistellung nur bei ausreichender steuerlicher Vorbelastung, ansonsten Anrechnungsverfahren im Staat des ersten Eintritts in den Binnenmarkt – „Torwächterprinzip“



Quellensteuern in der EU - Outbound Regeln

- In DBA mit Drittstaaten finden sich unterschiedliche Regelungen zu Besteuerungsrechten für den Quellenstaat bei Gewinnen, Zinsen und Lizenzgebühren.
- Sofern die Vermeidungskosten niedriger sind als die ansonsten anfallenden Quellensteuern kommt es zu Gestaltungen, bei denen verhandelte Quellensteuerrechte nicht mehr zu entsprechenden Aufkommen führen.
- Die Mitgliedstaaten können eine tatsächliche Ausübung ihrer Quellensteuerrechte in DBA nur wahren, wenn diese Rechte gegenüber (einzelnen) Drittstaaten abgestimmt verhandelt und einheitlich vereinbart werden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!





Aktueller Stand und bestehende Probleme im DBA-Bereich aus Sicht der OECD

**Symposium der Bundessteuerberaterkammer
zur DBA-Politik
Berlin, 10. Oktober 2011**

**Wolfgang Büttner
Senior Advisor
Tax Treaties, Transfer Pricing and
Financial Transactions Division
OECD**

Gegenwärtige Arbeiten am OECD-MA/MK

- Nächste Aktualisierung voraussichtlich 2014
- Klarstellung der Betriebsstätten-Definition, z.B.
 - Bedeutung der Begriffe
 - "Verfüugungsmacht"
 - "Abschluss von Verträgen im Namen des Unternehmens"
 - Anwesenheit von Mitarbeitern des ausländischen Unternehmens im BSt-Staat

Gegenwärtige Arbeiten am OECD-MA/MK

- **Bereits früher von WP1 diskutierte Themen**
 - Generalunternehmer, der sämtliche Teile eines Auftrages an Subunternehmer vergibt
 - Müssen alle in Art. 5 Abs. 4 MA aufgeführten Tätigkeiten vorbereitender Art sein oder eine Hilfstätigkeit darstellen?

Gegenwärtige Arbeiten am OECD-MA/MK

- **Praktische Probleme, die in letzter Zeit von Steuerverwaltungen aufgeworfen wurden, z.B.**
 - **Begründet**
 - ein Bauvorhaben eine BSt für den Bauentwickler?
 - ein häusliches Arbeitszimmer eine BSt für das Unternehmer, für das die Person tätig ist?

Gegenwärtige Arbeiten am OECD-MA/MK

- Fortentwicklung des Konzepts des “Nutzungsberechtigten”
 - Veröffentlichung eines Diskussionsentwurfs im April 2011
- Mehr als 40 Stellungnahmen eingegangen
 - siehe www.oecd.org/tax/treaties

Gegenwärtige Arbeiten am OECD-MA/MK

- Artikel 17 (Künstler und Sportler)
- DBA-rechtliche Behandlung des Handels mit Emissionsrechten
- Überarbeitung des Erbschaftsteuer-MAs
- Überprüfung des Gleichbehandlungsgrundsatzes
- Verschiedene technische Aspekte



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.oecd.org/ctp/tt

Sign up for OECD Tax News e-mail alerts
through “OECDdirect” in the online
services portion of the OECD home page:

www.oecd.org



Aktuelle Fragen der DBA-Politik

Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Lang
Institut für Österreichisches und
Internationales Steuerrecht, WU

Weiterentwicklung des OECD-Musterabkommens und des Kommentars

- OECD versucht sich für Nicht-OECD-Staaten zu öffnen
- OECD-MA ist teilweise überholt (zB Art 8, Art 19 OECD-MA)
- Häufigere Änderungen des OECD-Musterabkommens:
 - Rechtszersplitterung wegen verschiedener „Rechtsslagen“
 - Rechtszersplitterung wegen geringerer Umsetzung geänderter Versionen

Weiterentwicklung des OECD-Musterabkommens und des Kommentars

- Noch häufigere Änderungen des OECD-Kommentars
- „Klarstellungen“
- Gerichte verweigern zunehmend Gefolgschaft

Österreichische Vorgangsweise beim Abschluss von DBA

- Begutachtungsverfahren nach Verhandlungsrunden
- Mündliche Erläuterungen
- Vertraulichkeit?
- Österreichisches Musterabkommen

OECD-Musterabkommen und österreichische DBA

- Bekenntnis zum Musterabkommen
- Problembereiche:
 - Art 7 OECD-MA NEU
 - Quellensteuersätze
 - Veräußerungsgewinne von Immobiliengesellschaften
 - 183 Tage-Frist des Art 15 OECD-MA
 - Art 25 OECD-MA: Schiedsverfahren

Abweichungen vom OECD-MA in der Vertragspraxis

- Bedeutung des UN-MA
- Betriebsstättendefinition
- Ausschluss der Liefergewinnbesteuerung
- Höhere Quellensteuersätze
- Freistellung mancher Zinsen und Dividenden im Ansässigkeitsstaat (ältere DBA)
- Matching Credit-Regelungen (ältere DBA)
- Art 18 OECD-MA: Pensionen

Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der österreichischen DBA-Praxis

- Freistellungsmethode
 - Keine Reziprozität
- Anrechnungsmethode
 - Art 10, gegebenenfalls Art 11 und 12 OECD-MA
 - Art 13 Abs 4 OECD-MA
 - „Niedrigsteuerländer“



VIENNA UNIVERSITY OF
ECONOMICS AND BUSINESS

INSTITUTE FOR AUSTRIAN AND
INTERNATIONAL TAX LAW
Althanstr. 39-45, 1090 Vienna, Austria

UNIV.PROF. DR. DR. H.C. MICHAEL LANG

T +43-1-313 36-DW
F +43-1-313 36-730
michael.lang@wu.ac.at
www.wu.ac.at/taxlaw

